

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 01/169/26
öffentliche Beratung

Bereich: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Aktenzeichen: 2300039

Datum: 22.09.2026

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	12.10.2026				
Ausschuss für Bildung und Kultur	10.11.2026				
Kreisausschuss	18.11.2026				
Kreistag	09.12.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Umsetzung der Haushaltskonsolidierung - Prüfung und Reduzierung der Kosten für die Schülerspeisung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses – BV 01/373/96 B vom 31. Januar 1996.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Auf der Sitzung am 31. Januar 1996 hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land die Übernahme der entstehenden Kosten für die Gewährleistung der Essenausgabe an den Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises befinden, als freiwillige Leistung beschlossen (BV 01/373/96 B).

Dies beinhaltet die Übernahme von Personalkosten für Bedienstete des Landkreises und die Ausgabe der Schülerspeisung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Reinigung des Geschirrs, Reinigung der Speiseräumlichkeiten durch Dritte wie die Reinigungsunternehmen oder den Essenslieferanten).

Des Weiteren erfolgt die Ausstattung der Essenausgaben sowie die Schaffung bzw. Einhaltung der hygienischen Voraussetzungen (Unterhaltung). Die für die Schülerspeisung entstehenden Bewirtschaftungskosten aus der Medienversorgung gehen ebenfalls zu Lasten des Landkreises.

Die Auswahl des Essenanbieters am jeweiligen Schulstandort erfolgt durch die Schule. Die Schule schließt den Vertrag über die Speisenversorgung mit dem jeweiligen Essenanbieter.

Das vom Kreistag am 25. März 2026 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 (BV 01/132/26) sieht die Prüfung und Reduzierung der Kosten für die Schülerspeisung vor.

Hierzu ist die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 31. Januar 1996 (BV 01/373/96 B) zur Übernahme der freiwilligen Leistungen durch den Landkreis erforderlich.

Nach Aufhebung des Kreistagsbeschlusses sind durch die Verwaltung die betroffenen allgemeinbildenden Schulen über die erforderliche Nachverhandlung mit dem Essenanbieter für die Bereitstellung von eigenen Arbeitskräften für die Sicherstellung der Pausenversorgung einschließlich der schultäglichen Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Übernahme der Spüldienste für das Mittagessen zu informieren.

Die für die v. g. Leistungen entstehenden Kosten werden nicht mehr durch den Landkreis getragen und sind gegebenenfalls auf den Preis pro Portion Mittagessen umzulegen.

Durch die Verwaltung sind die bestehenden Reinigungsverträge anzupassen.

Gemäß § 64 Abs. 1 des SchG LSA hat der Schulträger die Pflicht, die Schulanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundausstattung und Unterhaltung der Essenausgabebereiche verbleibt somit beim Landkreis.

Anlagen: BVL von 1996 + Anlagen + Auszug KT

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐	
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐	

Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei	
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)